

RICHTLINIEN

FÜR DIE AUSSTELLUNG DES HOLZWICKEDER FAMILIENPASSES

vom 01.07.2006

§ 1

Vergünstigungsbereich - Höhe der Vergünstigungen

- (1) Familienpassinhabern wird bei
1. kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Holzwickede
 2. Sportveranstaltungen der Gemeinde Holzwickede
 3. Eintrittspreisen des Freibades „Schöne Flöte“
 4. Eintrittspreisen für die Kleinschwimmhalle
 5. Inanspruchnahme der Gemeindebibliothek

ein Preisnachlass nach den Bestimmungen über die jeweiligen Entgelte gewährt.

- (2) Den Vereinen und Einrichtungen in der Gemeinde Holzwickede wird empfohlen, Familienpassinhabern ebenfalls Preisnachlässe einzuräumen.
- (3) Bereits bestehende Vergünstigungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Eine Doppelvergünstigung ist jedoch ausgeschlossen.

§ 2

Personenkreis und Voraussetzungen

- (1) Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er in der Gemeinde Holzwickede angemeldet ist, berechtigt, den Holzwickeder Familienpass in Anspruch zu nehmen:
1. Familien mit drei oder mehreren Kindern
 2. Allein Erziehende mit einem und mehr Kindern
 3. Familien mit einem behinderten Kind, soweit der Grad der Behinderung 50 v.H. beträgt und ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. dem Einkommensteuergesetz (EStG) besteht,
 4. Empfänger und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) sowie die Personen, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben,
 5. Empfänger und Empfängerinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) sowie Personen, die mit dem Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

6. Bewohner und Bewohnerinnen von Alten- und Pflegeheimen, die lediglich über den Barbetrag ("Taschengeld") gem. § 35 SGB XII verfügen,
 7. Personen, die in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) erhalten.
- (2) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden berücksichtigt, wenn sie
1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
 2. ein freiwilliges soziales Jahr leisten oder
 3. Wehrdienst bzw. Zivildienst leisten.
- (3) Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.

§ 3

Form und Gültigkeitsdauer

- (1) Der Familienpass der Gemeinde Holzwickede wird für die gesamte Familie und in Form von Einzelpässen ausgestellt. Er ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderausweis, Reisepass, Schülerausweis, Studentenausweis, Truppenausweis oder Dienstaussweis für Zivildienstleistende.
- (2) Der Familienpass wird jeweils für ein Jahr ausgestellt. Er behält die Gültigkeit für das Jahr, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung im Laufe dieses Jahres wegfallen.

§ 4

Ausstellung und Verlängerung

- (1) Der Holzwickeder Familienpass wird den unter § 2 genannten Personen auf Antrag von der Gemeinde Holzwickede ausgestellt.
- (2) Zur Prüfung der Voraussetzungen sind vorzulegen:
 - **§ 2 Ziffer 3** Schwerbehindertenausweis und Nachweis über die Kindergeldgewährung
 - **§ 2 Ziffer 4** Bescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld II nach SGB II
 - **§ 2 Ziffer 5** Bescheid über die Gewährung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII

- **§ 2 Ziffer 6** Nachweis über die Gewährung des Barbetrages nach § 35 SGB XII

- **§ 2 Ziffer 7** Bescheid über Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII

(3) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise bei der Gemeinde Holzwickede zu beantragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2006 in Kraft.